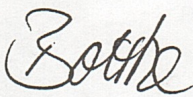


nur gegen die Hauptforderung in Höhe von 200,00 € gewendet hat.

Für den abgeschlossenen Vergleich war der Streitwert um 1.672,69 € höher festzusetzen, da die Parteien sich in diesem Vergleich auch über den weiteren Anspruch verständigt haben.

Das Landgericht schließt sich nicht der Auffassung des Amtsgerichts an, Gegenstand des Vergleichs sei nur eine Zahlungserleichterung gewesen. Denn der Vergleich regelt insbesondere auch die Herausgabe des Vollstreckungsbescheids an den Beklagten und die Zahlungsverpflichtung des Beklagten.



Botke

Richterin am Landgericht



Aufgefertigt:
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

